

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 12a SGB II

Vorrangige Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 27.06.2019

- Rz. [12a.2](#): Ergänzung der Pflicht zur Beratung
- Rz. [12a.5a](#): Ergänzung Kindergeld für alleinstehende Kinder
- Rz. [12a.13](#): Im Rahmen der Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 23.01.2014 bestehen auch rückwirkende Erstattungsansprüche der JC gegen die Wohngeldbehörden, wenn kein Antrag auf Wohngeld in der Vergangenheit gestellt wurde.
- Rz. [12a.19a](#): Ergänzung des anzuwendenden Rechts beim KiZ ab 01.01.2020. Ab 01.01.2020 besteht ein Wahlrecht zugunsten des KiZ, wenn bei der Bereinigung des Einkommens ein Erwerbstätigenfreibetrag von 100 EUR und mehr berücksichtigt wurde.
- Rz. [12a.23](#): Ergänzung des anzuwendenden Rechts beim KiZ ab 01.07.2019. Bei eintretender Hilfebedürftigkeit während des Bezuges von KiZ ist Alg II unter Anrechnung des KiZ als Einkommen des Kindes zu bewilligen.
- Rz. [12a.30](#): Aktualisierung der Vertrauensschutzregelungen für abschlagsfreie Altersrenten

Fassung vom 20.08.2017

- Rz. [12a.13](#): Es wurde klargestellt, dass bei laufendem Wohngeldbezug die Wohngeldstelle über die Antragstellung und den möglichen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X informiert werden muss.
- Rz. [12a.41](#): Möglichkeit der Korrektur einer Entscheidung zur Beantragung geminderter Altersrente; Streichung eines Beispiels zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Alter wegen fehlender Relevanz.
- Rz. [12a.53](#): Aktualisierung des Abschnittes zur Ausbildungsförderung und Aufnahme von Beispielen.

Gesetzestext

§ 12a SGB II Vorrangige Leistungen

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder
2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

- Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente vom 14. April 2008 ([Unbilligkeitsverordnung – Unbilligkeits-V](#))
- § 6a Bundeskindergeldgesetz ([Kinderzuschlag](#))
- [§ 36 BAföG Vorausleistung von Ausbildungsförderung](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorrang anderer Leistungen	1
1.1	Grundsatz	1
1.2	Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).....	2
1.2.1	Kindergeld	2
1.2.2	Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG.....	2
1.3	Verhältnis zu Wohngeld.....	3
1.4	Verhältnis zum Kinderzuschlag	7
1.5	Verhältnis zum Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus).....	10
1.6	Altersrente	10
1.6.1	Verweis auf ungeminderte Altersrente	10
1.6.2	Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres.....	13
1.6.3	Ausländische Altersrenten	17
1.7	Verhältnis zum Krankengeld	18
1.7.1	Erkrankung während des Bezuges von Alg II	18
1.7.2	Erkrankung vor dem Bezug von Alg II	19
1.8	Verhältnis zur Ausbildungsförderung	19
2.	Weitere vorrangige Leistungen	21
2.1	Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit	21
2.2	Pflegeunterstützungsgeld	21
<u>Anlage 1:</u> Übersicht Altersrenten		
<u>Anlage 2:</u> Ablaufschema „Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente“		
<u>Anlage 3:</u> Ablaufschema „Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ und Wohngeld bei laufendem SGB II-Bezug“		



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Grundsätzlich sind alle Leistungen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9

**Grundsatz
(12a.1)**

- zu vermeiden (durch Verweis auf Inanspruchnahme der Leistung tritt Hilfebedürftigkeit nicht ein),
- zu beseitigen (durch Anrechnung der Leistung besteht keine Hilfebedürftigkeit mehr),
- zu verkürzen (die Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug),
- zu vermindern (durch Anrechnung der Leistung besteht Hilfebedürftigkeit in geringerem Umfang)

in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Jobcenter hat die leistungsberechtigten Personen auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen. Insoweit besteht eine gesteigerte Beratungspflicht.

**Hinweis auf
vorrangige
Leistungen
(12a.2)**

Wird die leistungsberechtigte Person aufgefordert, eine vorrangige Leistung zu beantragen, ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

Soweit die Verpflichtung, die vorrangigen Leistungen Wohngeld oder Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen, nach § 12a Satz 2 Nr. 2 eingeschränkt ist, hat das Jobcenter die leistungsberechtigte Person auch hierauf hinzuweisen.

(3) Die erforderlichen Anträge sind durch die leistungsberechtigte Person zu stellen. Stellt sie diese Anträge nicht, kann dies das Jobcenter tun. Zur Verfahrensweise sind die FW zu § 5, Kapitel 2 zu beachten.

**Antragstellung
(12a.3)**

Beispiele für vorrangige Leistungsansprüche:

**Beispiele
(12a.4)**

- Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung: Arbeitslosengeld (ALG), BAB, BAföG
- Leistungen der Krankenkassen: Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung: Verletztengeld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: Übergangsgeld, Altersrente, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2 Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

1.2.1 Kindergeld

Bei volljährigen leistungsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, ist festzustellen, ob die Eltern Kindergeld für sie beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen. Voraussetzung für eine solche Auszahlung ist jedoch, dass die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen bzw. keine in der Höhe dem Kindergeld entsprechenden Zahlungen leisten.

**Kindergeld
(12a.5)**

Grundsätzlich steht Kindergeld den Eltern (auch Pflegeeltern) zu. Sogenannte alleinstehende Kinder haben gegebenenfalls einen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst. Neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, besteht der Anspruch nur, wenn sie Vollwaisen sind oder den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Bundeskindergeldgesetz – BKGG).

**Kindergeld für alleinstehende Kinder
(12a.5a)**

1.2.2 Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG

Ein minderjähriges Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (UhVorsch) oder Unterhaltsausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG, wenn es:

**Anspruch nach dem
UhVorschG
(12a.6)**

- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch dann als dauernd getrennt lebend, wenn sein Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Bei Kindern von 12 bis 17 Jahre besteht ein Anspruch auf UhVorsch nur, wenn

- kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes vorliegt oder
- Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Gewährung von UhVorsch vermieden werden kann oder



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

- der alleinerziehende Elternteil mindestens 600,00 EUR Brutto-Einkommen erzielt.

In diesen beschriebenen Fallgestaltungen ist der in der Bedarfsgemeinschaft (BG) lebende Elternteil des berechtigten Kindes aufzufordern, einen Antrag auf UhVorsch für das Kind bei der zuständigen Stelle (Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse der Stadt usw.) zu stellen.

1.3 Verhältnis zu Wohngeld

(1) Gemäß § 8 Absatz 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist § 46 Absatz 2 SGB I nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Insoweit besteht ein Wahlrecht zugunsten des Bezuges von Wohngeld. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Lage, ihren oder seinen Bedarf und den der Mitglieder der BG durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Wird bei laufendem Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, ist die Wohngeldbehörde darüber zu informieren.

**Wohngeld
(12a.7)**

(2) Die Leistungsberechtigten sind nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten, beseitigt würde (§ 12a Satz 2 Nr. 2). Das Jobcenter darf nicht einzelne Personen einer BG, insbesondere Kinder, auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sogenanntes "Kinderwohngeld") verweisen. Leistungsberechtigte Personen können jedoch freiwillig Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG beantragen. Damit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, wenn der Wohngeldanspruch für einzelne Mitglieder der BG höher wäre als der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

**Wegfall sog.
"Kinderwohngeld"
(12a.8)**

Das Jobcenter darf somit nicht einzelne Personen einer BG auffordern, Wohngeld zu beantragen oder für diese einen Antrag nach § 5 Absatz 3 Satz 1 stellen.

Ob durch die freiwillige Inanspruchnahme von Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG eine Schlechterstellung gegenüber dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall vermieden werden kann, muss von den Jobcentern nicht von Amts wegen geprüft werden. Liegt das Ergebnis einer Proberechnung der Wohngeldbehörde vor, muss das Jobcenter dieses der leistungsberechtigten Person mitteilen. Das Jobcenter hat darauf hinzuweisen, dass die Leistungsberechtigten bei einem freiwilligen Wohngeldantrag SGB II-Leistungen grundsätzlich nicht mehr erhalten und dass die Sozialversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von SGB II-Leistungen entfällt, wodurch zusätzliche Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder entstehen können (vergleiche Ziffer 12a.26).



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Wohngeldanspruch vorrangig ist, hat das Jobcenter zunächst zu prüfen, ob der gesamte Bedarf einer BG mit Wohngeld (ggf. einschließlich Kinderzuschlag) für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt wäre. Dabei ist zu beachten, dass die Höhe des Kinderzuschlags in dem Drei-Monats-Zeitraum grundsätzlich unverändert bleiben wird. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aufforderung, Wohngeld zu beantragen, bzw. eine Antragstellung durch die Jobcenter (§ 5 Absatz 3 Satz 1) nicht zulässig.

**Prüfschritte
(12a.9)**

(4) Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und der Kunde auf die Beantragung von Wohngeld hinzuweisen.

**Wahlrecht
(12a.10)**

Insofern kann in diesem Fall auch kein Wahlrecht im Sinne des § 8 Absatz 2 WoGG bestehen. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II lässt den Wohngeldanspruch wieder aufleben.

Beispiel 1:

Eine aus zwei Personen bestehende BG kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf decken. In diesem Fall besteht kein Wahlrecht, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nachrangig und der Bedarf ohne die Inanspruchnahme dieser Leistungen gedeckt ist.

**Beispiele Wahlrecht
(12a.11)**

Beispiel 2:

Eine aus zwei Personen bestehende BG kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf nicht decken, so dass ein geringer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II geltend gemacht werden könnte. Hier besteht ein Wahlrecht zugunsten des niedrigeren Wohngeldes unter Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II.

(5) Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2a WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann und über deren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II noch nicht entschieden ist, einen Wohngeldantrag stellen. Eine vorherige Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Alg II/Sozialgeld ist nicht notwendig.

**Vorrangiger
Wohngeldanspruch/
Antragstellung
(12a.12)**

Dies gilt auch dann, wenn Leistungen nach dem SGB II bereits bezogen werden und Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, und das Jobcenter ihre Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X erbringt (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG).

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 12a Satz 2 Nummer 2 (Wahlrecht, s. Rz. 12a.8) vor, ist ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X frühestens von dem Monat an möglich, in dem Wohngeld beantragt wurde.

**Erstattungsansprüche
der JC, Antragstellung
Wohngeld
(12a.13)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

In den Fällen, in denen dem Leistungsberechtigten kein Wahlrecht zusteht, ist auch bei Fehlen eines Antrags des Leistungsberechtigten ein Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldstelle gegeben. Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen von dem Monat an möglich, ab dem das Jobcenter nach § 5 Abs. 3 SGB II Wohngeld als vorrangige Leistung (rückwirkend) hätte beantragen können (vgl. Urteil des BVerwG vom 23. Januar 2014, Az: 5 C 8/13).

Für die Geltendmachung des Anspruchs ist es erforderlich, dass das Jobcenter gegenüber der Wohngeldbehörde darlegt, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Leistungen erbracht wurden, sowie Tatsachen vorbringt, die einen Wohngeldanspruch in einer Höhe glaubhaft machen, der zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ausreichend wäre. Der Erstattungsanspruch ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Leistung des nachrangigen Leistungsträgers

Wird im umgekehrten Fall im laufenden Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch. Gemäß § 28 Absatz 3 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II kraft Gesetzes automatisch unwirksam.

Mit dem durch die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II eintretenden Ausschluss vom Wohngeld hat die Wohngeldbehörde als Leistungsträger ohne Leistungsverpflichtung geleistet. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen ein Bezug von Wohngeld, ist die Wohngeldstelle unverzüglich über die Beantragung von Alg II zu informieren. Die Wohngeldstelle hat einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber dem Jobcenter.

(7) Eine vollständig darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (§ 24 Absatz 4) ist ohne Auswirkungen auf den Wohngeldanspruch möglich.

(8) Kommt die leistungsbeziehende Person einer berechtigten Anforderung zur Antragstellung nicht nach, ist die Antragstellung durch das Jobcenter (§ 5 Absatz 3) vorzunehmen. Sie ist das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 und daher vorrangig.

Nähere Informationen zum Wohngeld inkl. Wohngeldtabellen sind auf den Internetseiten des Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat ([BMI](#)) abrufbar.

1.4 Verhältnis zum Kinderzuschlag

(1) Zu den vorrangigen Leistungen gehört der Kinderzuschlag (KiZ) gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Erstattungsansprüche der Wohngeldstelle (12a.13a)

Darlehensweise Gewährung (12a.14)

Verhältnis zu Sanktionen (12a.15)

Merkblätter Wohngeld (12a.16)

Kinderzuschlag (12a.17)



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Um einen Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) mit hinreichender Sicherheit festzustellen, muss eine Vergleichsberechnung durchgeführt und in der Leistungsakte dokumentiert werden. Hierfür steht die Berechnungshilfe der SGB II-Maske in KIWI zur Verfügung ([aktuelle Informationen zur Nutzung von KIWI](#)). Sie ist geeignet, einen KiZ-Anspruch festzustellen und vermeidet unnötige Verweisungen der Antragsteller an die Familienkasse.

Nur wenn mit hinreichender Sicherheit ein vorrangiger Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) besteht, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und die Kundin/der Kunde auf die Beantragung von KiZ (und ggf. Wohngeld) hinzuweisen.

Dabei ist zu beachten, dass gem. § 12a Satz 2 Nr. 2 zu prüfen ist, ob durch die Inanspruchnahme von KiZ Hilfebedürftigkeit für die gesamte Bedarfsgemeinschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden kann (Prognose des Jobcenters).

Ist dies nicht erfüllt, ist das Jobcenter nicht berechtigt, die leistungsberechtigten Personen auf die Beantragung von KiZ zu verweisen bzw. den Antrag selbst zu stellen (§ 5 Absatz 3 Satz 1).

(2) Die Prüfung, ob durch den KiZ (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann, erfolgt ohne Prüfung der nach § 6b BKGG möglichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Berücksichtigung von Einkommen erbracht, so dass bei Bestehen eines Anspruchs auf KiZ oder Wohngeld davon ausgegangen werden kann, dass die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Leistungen nach § 6b BKGG gedeckt sind.

(3) Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 19 Absatz 2 SGB II sind die Leistungen nach § 6b BKGG vorrangige Leistung im Sinne des § 12a. Nähere Erläuterungen erfolgen wegen der kommunalen Zuständigkeit nicht.

(4) Wird die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nur ohne die Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen nach § 21 vermieden, besteht ein Wahlrecht zugunsten KiZ. Diese BG sind durch die Jobcenter auf das sogenannte "kleine Wahlrecht" hinzuweisen und zu beraten. Es wird durch die Antragstellung auf KiZ **und** einem ausdrücklichen Verzicht aller volljährigen Mitglieder auf Leistungen nach dem SGB II ausgeübt (§ 46 Absatz 1 SGB I und § 6a Absatz 1 Nr. 4 BKGG). Zu den Folgen eines Verzichts auf SGB II-Leistung ist umfassend zu beraten. In diesem Fall besteht der Anspruch auf KiZ erst ab dem Folgemonat des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen des KiZ nachgewiesen wurden (§ 5 Absatz 3 Satz 1 BKGG). Dieses Wahlrecht besteht nur bis zum 31.12.2019.

**Leistungen für
Bildung und Teilhabe
(12a.18)**

**Wahlrecht KiZ
bei Mehrbedarfen
(12a.19)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Anzuwendendes Recht ab 01.01.2020:

Es besteht ein erweiterter Zugang zum KiZ im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022, wenn

- bei Bezug von KiZ Hilfebedürftigkeit der BG in Höhe von höchstens 100 Euro besteht und
- bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Absatz 2 und 3 SGB II Absetzbeträge aus Erwerbseinkommen von mindestens 100 EUR berücksichtigt wurden und
- kein Mitglied der BG Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat.

Über die Möglichkeit des erweiterten Zugangs ist zu informieren.

Wird vom erweiterten Zugang Gebrauch gemacht, besteht zunächst kein ergänzender Anspruch auf SGB II-Leistungen. Eine Antragstellung auf SGB II-Leistungen nach der Bewilligung von KiZ führt zu einem parallelen Leistungsbezug unter Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen des Kindes. Dabei ist zu beachten, dass der SGB II-Leistungsbezug auch zum Wegfall des ggf. parallel bestehenden Wohngeldanspruches führt.

(5) Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, dass das Jobcenter mit Leistungen nach dem SGB II in Vorleistung geht, so ist unverzüglich ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X gegenüber der FamKa und ggf. der Wohngeldstelle anzuzeigen.

Gleiches gilt zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen, sofern sich ein KiZ-Anspruch während des laufenden Bezugs von Leistungen nach dem SGB II ergibt.

(6) Durch den Bezug von KiZ und/oder Wohngeld fällt die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Alg II weg. Dann können zusätzlich Aufwendungen für die Sozialversicherung, z. B. bei Partnern in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, entstehen, bei denen keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. In diesem Fall wäre die Erbringung eines Zuschusses für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zu prüfen (§ 26 Absatz 3). Bei der Prüfung ob durch KiZ, ggf. in Verbindung mit Wohngeld, die Hilfebedürftigkeit beseitigt wird, ist auch ein möglicher Zuschlag nach § 26 Absatz 3 einzubeziehen. D. h. ein Verweis hat nicht zu erfolgen, wenn ein Anspruch auf Zuschuss nach § 26 Absatz 3 bestehen würde.

Anzuwendendes Recht bis 30.06.2019:

(7) Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für KiZ weg, ist der Anspruch nach dem SGB II erneut zu prüfen. Um eine nahtlose Leistungsgewährung zu erreichen, können Leistungen nach dem SGB II

**Erweiterter Zugang
zum KiZ
bei Einsatz Erwerbs-
tätigenfreibetrag
(12a.19a)**

**Ausnahme:
Vorleistung SGB II
(12a.20)**

**Erstattungsanspruch
gegenüber FamKa
(12a.21)**

**Sozialversicherung
(12a.22)**

**Wegfall KiZ
(12a.23)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

bei bestehender Hilfebedürftigkeit auf Grundlage des KiZ-Ablehnungsbescheides vorläufig bewilligt werden. Die Wohngeldstelle ist über die Wiederaufnahme der Leistungsgewährung nach dem SGB II zu informieren.

Anzuwendendes Recht ab 01.07.2019:

(7a) KiZ wird auf der Basis eines Durchschnittseinkommens der letzten 6 Monate vor dem Bewilligungszeitraum berechnet ([Durchführungsanweisung Kinderzuschlag - DA-KiZ](#)). Nachträgliche Änderungen des Einkommens und/oder der Kosten der Unterkunft, die zum Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne § 9 SGB II führen, haben keinen Einfluss auf die KiZ-Bewilligung. Auf Antrag der Leistungsberechtigten sind in einem laufenden KiZ-Bewilligungszeitraum SGB II-Leistungen unter Anrechnung des gezahlten KiZ als Einkommen des Kindes zu bewilligen.

Da KiZ nur dann eine vorrangige Leistung im Sinne § 12a ist, wenn mit KiZ (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG entfällt, ist auf die Beantragung **nicht** zu verweisen, wenn trotz KiZ aufstockend SGB II-Leistungen zu gewähren sind oder nur ein Anspruch auf KiZ unter Inanspruchnahme des Wahlrechts besteht.

(8) Eine Übersicht über das Verfahren im Zusammenhang mit KiZ und Wohngeld kann der Anlage 3 entnommen werden.

**Übersicht - Anlage 3
(12a.24)**

Es wird empfohlen, vor Ort Verfahrensabsprachen mit den Familienkassen und den Wohngeldstellen zur Umsetzung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ und Wohngeld, zu treffen. Es bietet sich an, dass die Beteiligten in solchen Absprachen auch Ansprechpartner sowie Zeitkorridore für bestimmte Verfahrensschritte festlegen.

**Örtliche Absprachen
(12a.25)**

(9) Bei der Prüfung, ob mit Wohngeld und/oder KiZ Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, ist die günstigste Lohnsteuerklasse zugrunde zu legen (vergleiche auch FW zu § 9 Rz. 9.7a).

**Berücksichtigung
der günstigsten
Lohnsteuerklasse
(12a.26)**

1.5 Verhältnis zum Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)

(1) Basiselterngeld und ElterngeldPlus gehören zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen. Diese Leistungen beinhalten ein weitgehendes Wahlrecht der Eltern, welche Leistungsart in Anspruch genommen werden soll.

(2) Neben dem Basiselterngeld besteht auch die Möglichkeit, ElterngeldPlus mit dem Partnerschaftsbonus zu beanspruchen. ElterngeldPlus steht insbesondere für Eltern zur Verfügung, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten. Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Eltern können damit ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus beziehen und ihr Elterngeldbudget besser ausnutzen.

(3) Leistungsberechtigte sind deshalb aufzufordern, Basiselterngeld oder ElterngeldPlus in Anspruch zu nehmen. Die Wahlmöglichkeit der Eltern, zwischen ElterngeldPlus und Basiselterngeld auszuwählen zu können, ist durch § 12a SGB II nicht eingeschränkt.

1.6 Altersrente

Eine Übersicht über die Arten der Altersrente kann der [Anlage 1](#) entnommen werden.

**Übersicht - Anlage 1
(12a.27)**

1.6.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente

(1) Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört die ungeminderte Altersrente.

**Ungeminderte
Altersrente
(12a.28)**

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente ist durch die Jobcenter zu überwachen. Versicherte haben nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft, in der auch allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben werden (§ 109 SGB VI). Die Prüfung ist einmalig an Hand der Rentenauskunft ab dem **61. Lebensjahr** vorzunehmen.

**Nachweis durch Vorlage der Rentenauskunft ab dem 61. Lebensjahr
(12a.29)**

(3) Vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze, welche schrittweise für die Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1964 von 65 auf 67 Jahre angehoben wird, können abschlagsfreie Renten unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

**Besondere Formen der Altersrente
(12a.30)**

- Regelaltersrente:
 - Personen, die die Wartezeit von 5 Jahren erfüllen, vor 1955 geboren wurden und vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können die Regelaltersrente weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
 - Personen, die die Wartezeit von 5 Jahren erfüllen und vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, können die Regelaltersrente weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
- Altersrente für langjährig Versicherte:
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und vor 1949 geboren wurden, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

- Für versicherte Personen, die ab 1949 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf 67 Jahre. Für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze dann 67 Jahre.
- Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, vor 1955 geboren wurden und vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
- Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte:
 - Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen und vor 1953 geboren wurden, können die Altersrente für besonders langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen.
 - Für versicherte Personen, die ab 1953 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf 65 Jahre. Für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze dann 65 Jahre.
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen:
 - Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird für die **Jahrgänge 1952 bis 1964** von 63 Jahren stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beträgt die Altersgrenze 65 Jahre.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, vor 1955 geboren wurden, vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart hatten und am 01. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren, können die Rente für schwerbehinderte Menschen weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, vor 1964 geboren wurden, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben und am 01. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren, können die Rente für schwerbehinderte Menschen weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
 -
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute:
 - Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute wird für die Jahrgänge 1952 bis 1964 von 60 Jahren stufenweise angehoben.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beträgt die Altersgrenze 62 Jahre.

- Personen, die die Wartezeit von 25 Jahren ständiger Arbeiten unter Tage erfüllt haben, vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistungen bezogen haben, können die Rente weiterhin ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.

(4) Die Unbilligkeitsverordnung (siehe Rz. 12a.33ff) gilt nicht hinsichtlich der Pflicht zur Inanspruchnahme einer **ungeminderten** Altersrente. Gleichwohl kann sich auch hinsichtlich einer solchen Pflicht eine Unbilligkeit ergeben, die im Rahmen des bei der Aufforderung zur Beantragung einer solchen Rente eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen ist. Das betrifft insbesondere den Verlust eines Anspruchs auf ALG durch die Inanspruchnahme der Altersrente sowie die Inanspruchnahme der Altersrente bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit, da bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der Hinzuverdienst begrenzt ist.

**Ungeminderte
Altersrente vor
Erreichen der
Regelaltersgrenze
(12a.31)**

1.6.2 Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres

(1) Leistungsberechtigte sind grundsätzlich ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig, d. h. auch mit Abschlägen, in Anspruch zu nehmen.

**Verweis auf
geminderte Alters-
rente ab Vollendung
des 63. Lebensjahres
(12a.32)**

(2) Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme unbillig im Sinne der Unbilligkeitsverordnung ist. Vor der Aufforderung zu einer Rentenantragstellung nach § 5 Absatz 3 SGB II ist daher zu prüfen, ob einer der Unbilligkeitstatbestände vorliegt. Die Ausnahmetatbestände der Unbilligkeitsverordnung sind abschließend (s. BSG, Urt. vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 1/15 R).

**Kein Verweis bei Un-
billigkeit und Ver-
zicht auf Aufforde-
rung
(12a.33)**

Liegt keine Unbilligkeit vor, ist nach § 5 Absatz 3 SGB II eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob die leistungsberechtigte Person zur Antragstellung aufzufordern ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(3) Das BMAS hat durch Rechtsverordnung ([Unbilligkeitsverordnung](#)) folgende Ausnahmen von der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen bestimmt für:

**Ausnahmen bei
Unbilligkeit
(12a.34)**

1. Bezieherinnen und Bezieher von ALG, die aufstockend Alg II erhalten, für die Dauer des Anspruches auf ALG.

**Anspruch auf ALG
(12a.35)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

2. leistungsberechtigte Personen, die in nächster Zukunft (im Regelfall innerhalb der nächsten drei bis vier Monate) Anspruch auf abschlagsfreie Rente haben. Eine abweichende Ermessensentscheidung ist möglich.
3. leistungsberechtigte Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Bruttoeinkommen mindestens 450,01 EUR) ausüben.
 - Dabei muss der zeitliche Umfang der Beschäftigung mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
4. leistungsberechtigte Personen, die eine gleichwertige Erwerbstätigkeit mit mind. 450,01 EUR Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 ausüben.
 - Dabei muss der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
5. leistungsberechtigte Personen, die eine nicht nur vorübergehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit in o. g. zeitlichen Umfang innerhalb von längstens drei Monaten nachweislich in Aussicht haben.
 - Der Nachweis der bevorstehenden Erwerbstätigkeit muss durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer anderen verbindlichen schriftlichen Erklärung geführt werden.
 - Nur vorübergehend ist eine befristete Erwerbstätigkeit unter anderem dann, wenn sie zeitlich nur für die Dauer eines Regelbewilligungszeitraums aufgenommen wird.
 - Ist absehbar, dass es nicht zur Aufnahme der Beschäftigung kommt, ist die Berufung auf diesen Unbilligkeitsgrund nicht mehr gerechtfertigt.
 - Wurde die Aufnahme einer Beschäftigung glaubhaft gemacht, aber letztlich nicht aufgenommen, so kann sich die leistungsberechtigte Person nicht nochmals auf diese Begründung berufen.
6. leistungsberechtigte Personen, die durch die Inanspruchnahme der geminderten Altersrente hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden würden.
 - Die Prüfung ist dabei in der Regel pauschaliert vorzunehmen. Anderes Einkommen außer der Altersrente ist nicht in die Prüfung einzubeziehen.
 - Von Unbilligkeit ist insbesondere auszugehen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II) zu erwartenden Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem SGB II. Mehr- oder Minderbedarfe, die zufällig nur

**Anspruch auf
abschlagsfreie
Altersrente
(12a.36)**

**Sozialversicherungspflichtige
Beschäftigung
(12a.37)**

**Sonstige
Erwerbstätigkeit
(12a.38)**

**Nicht nur vorübergehende
Beschäftigung
in Aussicht
(12a.39)**

**Einmaliger Verzicht
auf den Verweis
(12a.40)**

**Unbilligkeit bei Hilfebedürftigkeit im
Sinne der Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung
(12a.41)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

im Prüfmonat anfallen (z. B. Nebenkostenerstattungen oder -nachzahlungen) bleiben außer Betracht.

- Für die Prüfung kann die vorliegende Rentenauskunft zum 61. Lebensjahr oder eine aktuellere Renteninformation herangezogen werden.
- Ergibt die pauschalierte Prüfung eine Unbilligkeit, gilt diese bis zum Eintritt in die Regelaltersrente fort. Eine Aufforderung zur Rentenantragstellung kann bei späteren Änderungen zurückgenommen werden, wenn über den Rentenantrag noch nicht entschieden ist.

Wäre die leistungsberechtigte Person nach dem Ergebnis der pauschalierten Prüfung zu einer Inanspruchnahme der Rente mit Abschlägen aufzufordern, ist zu prüfen, ob aus anderen Gründen mit einer Hilfebedürftigkeit im Alter auf Grund der Inanspruchnahme zu rechnen ist („insbesondere“). Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei:

- absehbaren Änderungen in der Zusammensetzung der BG (z. B. Auszug des Partners/der Partnerin oder einer anderen Person der BG/HG mit damit einhergehender Erhöhung des Bedarfs bzw. des Anteils an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung),
- absehbar erforderlichem ernährungsbedingtem Mehrbedarf (ärztliches Attest),
- monatlich schwankenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei Leistungsberechtigten, die eine angemessene Immobilie bewohnen (Prüfung an Hand des monatlich durchschnittlichen Bedarfs für Unterkunft und Heizung).

Liegt die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der Prüfung nur knapp oberhalb des aktuellen Bedarfs (bis zu 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs), ist von der Aufforderung im Ermessenswege (§ 5 Absatz 3 SGB II) Abstand zu nehmen. Damit wird die Hilfebedürftigkeit im Alter infolge regelmäßiger Regelbedarfserhöhungen vermieden.

**Keine Aufforderung
bei geringfügiger
Überschreitung
12a.42**

Beispiel 1:

Die Leistungsberechtigte X beantragt an ihrem 65. Geburtstag Alg II nach dem Erschöpfen des Anspruchs auf ALG. Sie legt eine Rentenauskunft vor, nach der sie eine Regelaltersrente in Höhe von 1.100,00 EUR zu erwarten hat. Das Renteneintrittsalter beträgt 65 Jahre und 11 Monate.

Ihr aktueller Bedarf beträgt 815,00 EUR (424,00 EUR Regelbedarf, 391,00 EUR Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Ergebnis:

Da 70 Prozent der Regelaltersrente (770,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze unter dem aktuellen Bedarf von 815,00 EUR liegen, ist der Verweis auf eine geminderte Altersrente unbillig.

Beispiel 2:



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Die Rente wird voraussichtlich 1.020,00 EUR betragen. Der aktuelle Bedarf beträgt 709,00 EUR.

Ergebnis:

70 Prozent der Regelaltersrente liegen mit 714,00 EUR geringfügig über dem aktuellen Bedarf von 709,00 EUR. Daher könnte die betroffene Person grundsätzlich aufgefordert werden, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu beantragen. Es bestehen jedoch keine Bedenken bei einer geringfügigen Überschreitung (bis circa 10 Prozent – gerechnet vom Regelbedarf) zu Gunsten der betroffenen Person von einer Aufforderung im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 5 Absatz 3 SGB II abzuweichen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass ggf. Hilfebedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt durch mögliche Bedarfserhöhungen eintreten könnte (709,00 EUR + 10 Prozent = 779,90 EUR > 714,00 EUR).

Beispiel 3:

Der Leistungsberechtigte Y (63 Jahre, verheiratet) legt bei Alg II-Antragstellung im Oktober nach Erschöpfung des Anspruches auf ALG eine Renteninformation vor. Danach hat er eine Regelaltersrente in Höhe von 1.030,00 EUR zu erwarten. Sein derzeitiger Bedarf beträgt 648,00 EUR (368,00 EUR Regelbedarf, 280,00 EUR kopfteilige Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Er gibt an, dass er eine befristete Beschäftigung in Aussicht hat. Ab übernächsten Monat wird er für ein Vierteljahr als Bote bei der Firma Müller Vollzeit beschäftigt sein.

Ergebnis:

Da 70 Prozent der Regelaltersrente (721,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze über dem aktuellen Bedarf mit 648,00 EUR liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente nicht unbillig.

Im Rahmen der Ermessensprüfung, nach § 5 Absatz 3, ob zu einer Antragstellung aufgefordert wird, ist zu berücksichtigen, ob die befristete Tätigkeit seinen eigenen Bedarf decken kann. Bei zu erwartender Bedarfsdeckung sollte auf die Aufforderung verzichtet werden.

Beispiel 4:

Der Leistungsberechtigte Z soll ein halbes Jahr vor Vollendung des 63. Lebensjahres zur Rentenantragstellung aufgefordert werden. Er ist Eigentümer eines Hauses. Derzeit erhält er vom Jobcenter Bedarfe für Unterkunft und Heizung inklusive Schuldzinsen. Sein derzeitiger Bedarf beträgt 874,00 EUR (424,00 EUR Regelbedarf, Bedarfe Unterkunft und Heizung: 150,00 EUR kalte Nebenkosten, 300,00 EUR Schuldzinsen und Tilgungsrate). Nach der Renteninformation hat er eine Regelaltersrente in Höhe von 1.200,00 EUR zu erwarten. 70 Prozent hiervon sind 840,00 EUR.

Laut Zins- und Tilgungsplan ist das Haus in 5 Monaten abbezahlt.

Wie ist zu entscheiden, wenn mit der Berücksichtigung der Schuldzinsen eine Aufforderung unbillig ist?

Ergebnis:

Zum Zeitpunkt der Entscheidung liegt der Bedarf bei 874,00 EUR. Da 70 Prozent der Regelaltersrente (840,00 EUR) unter dem aktuellen Bedarf mit 874,00 EUR liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente unbillig.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt des möglichen Rentenbeginns (63. Lebensjahr) ist das Haus abbezahlt. Würde erst dieser Zeitpunkt zugrunde gelegt, dann ergäbe sich folgende Beurteilung: Da 70 Prozent der Regelaltersrente (840,00 EUR) bei Erreichen der Altersgrenze über dem aktuellen Bedarf



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

mit 674,00 EUR (ohne Schuldzinsen) liegen, ist eine Verweisung auf eine geminderte Altersrente **nicht** unbillig.

Nach dem Wortlaut der Unbilligkeitsverordnung kommt es jedoch auf den Zeitpunkt der Entscheidung an.

Anhand des in [Anlage 2](#) enthaltenen Schemas können die einzelnen Voraussetzungen für einen Verweis auf die Altersrente geprüft werden.

**Schema - Anlage 2
(12a.43)**

1.6.3 Ausländische Altersrenten

Für leistungsberechtigte Personen, die erkennbar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, diese aber nicht beantragt haben, gilt der Grundsatz des Nachrangs der SGB II-Leistungen. Sie sind daher zur Beantragung der ausländischen Altersrente aufzufordern. Zur Abgrenzung einer ausländischen Altersrente von sonstigen Fürsorgeleistungen wird auf die FW zu § 7 unter Rz. 7.114 verwiesen.

**ausländische
Altersrente
(12a.44)**

Einen Überblick über das Rentensystem der EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Anspruchsvoraussetzungen gibt der "Sozialkompass Europa", der unter dem Link <http://www.sozialkompass.eu> aufrufbar ist.

Die in § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II festgelegte Ausnahme findet auch für ausländische Altersrenten Anwendung. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein Verweis auf die Inanspruchnahme einer ausländischen Altersrente mit Abschlagen daher nicht zulässig.

Wird der Bezug einer laufenden ausländischen Altersrente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bekannt, hat eine Aufhebung der SGB II-Leistungsbewilligung zu erfolgen, da ein Leistungsausschluss vorliegt. Dies gilt auch für Zeiten vor der Vollendung des 63. Lebensjahres.

Antragsteller mit laufendem Bezug einer ausländischen Rente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Personenkreis ist daher auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Leistungen des SGB XII zu verweisen.

1.7 Verhältnis zum Krankengeld

Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

- Erkrankung während des Leistungsbezuges
 - Regelfall
 - Aufstocker
- Erkrankung vor Alg II Leistungsbezug
 - Anspruch auf ALG endet während der Leistungsfortzahlung nach § 146 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

**Fallvarianten
Krankengeld
(12a.45)**



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

- nachgehender Versicherungsanspruch nach § 19 Absatz 2 SGB V

1.7.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg II

(1) Alg II-Leistungsbezieher haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

Kein Anspruch auf Krankengeld (12a.46)

(2) Erkrankten Personen während des Leistungsbezuges, erhalten sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II.

Erkrankung während Alg II-Bezug (12a.47)

(3) Bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit ist jedoch die Erwerbsfähigkeit zu prüfen. Auf die Hinweise zu § 8 wird Bezug genommen.

Prüfung der Erwerbsfähigkeit (12a.48)

(4) Wird Alg II aufstockend bezogen (z. B. geringer ALG Leistungsanspruch, geringes Arbeitsentgelt), besteht aus dem Versicherungspflichtverhältnis heraus (§ 5 Absatz 1 SGB V) ein Anspruch auf Krankengeld. Alg II wird in der Regel weiterhin aufstockend zu gewähren sein.

Aufstocker (12a.59)

(5) Im Einzelfall kann es jedoch auch dazu kommen, dass der Anspruch auf Alg II entfällt, da der Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 und der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 während des Bezuges von Krankengeld nicht mehr zu gewähren sind.

1.7.2 Erkrankung vor dem Bezug von Alg II

(1) Bezieherinnen und Bezieher von ALG sind versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V und haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch entsteht gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, ruht aber gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 3a SGB V, solange versicherte Personen ALG beziehen, also für die Dauer der Leistungsfortzahlung nach § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB III. Mit dem Erschöpfen des ALG-Anspruches entfällt der Ruhenstatbestand des § 49 Absatz 1 Nr. 3a SGB V, so dass der Krankengeldanspruch auflebt. Die Leistungen nach dem SGB II sind gemäß § 5 Absatz 1, § 12a Satz 1 nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen, also auch gegenüber Krankengeld.

Krankengeld nach ALG (12a.50)

(2) Wird das Arbeitsverhältnis beendet, besteht im Rahmen des § 19 Absatz 2 SGB V für längstens einen Monat Nachversicherungsschutz. Eine erkrankte leistungsberechtigte Person hat auch im Rahmen des Nachversicherungsschutzes Anspruch auf Krankengeld bis zum Ende des Nachversicherungsschutzes.

Nachgehender Versicherungsanspruch (12a.51)



1.8 Verhältnis zur Ausbildungsförderung

Seit 1. August 2016 ist in vielen Fällen der ergänzende Bezug von Alg II neben der Ausbildungsförderung möglich. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III sind als vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II zwingend in Anspruch zu nehmen.

**Leistungen der
Ausbildungsförderung
als vorrangige
Leistung nach
§ 12a SGB II
(12a.52)**

Vorrangige Leistung ist die Ausbildungsförderung auch dann, wenn sie im Wege der Vorausleistung (§ 36 BAföG, § 68 SGB III) in Anspruch genommen werden kann. Vorausleistung durch das Amt für Ausbildungsförderung oder die Agentur für Arbeit ist möglich, wenn die Eltern des Auszubildenden entweder nicht mitwirken oder den im BAföG- oder BAB-Bescheid ausgewiesenen (angerechneten) Unterhaltsbetrag nicht leisten. Hier ist zu beachten, dass Eltern das an sie gezahlte Kindergeld zur Deckung ihres angerechneten Unterhaltsbetrags verwenden können. Wird das Kindergeld direkt (gemäß § 74 Einkommensteuergesetz [EStG] oder auf Wunsch der Eltern) an den Auszubildenden ausgezahlt, so wirkt dies als (Teil-)Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung der Eltern und mindert die Vorausleistung entsprechend.

Ferner wird Vorausleistung insoweit nicht gezahlt, wenn ein Elternteil mehr leistet, als auf seinen angerechneten Unterhaltsbetrag entfällt („überobligatorische Leistung“). Die Mehrleistung wird beim anderen leistungspflichtigen Elternteil vorausleistungsmindernd berücksichtigt.

Auszubildende sind erforderlichenfalls über die Möglichkeit, Vorausleistung zu beantragen, zu informieren und zur Antragstellung aufzufordern (siehe hierzu auch FW zu § 5 Rz 5.9a). Aus verwaltungspragmatischen Gründen wird empfohlen, das [BAföG-Formblatt 8](#) mit der Aufforderung zu übersenden.

Die Inanspruchnahme von Vorausleistungen hat in der Ausbildungsförderung den Übergang der Unterhaltsansprüche der oder des Auszubildenden gegen seine Eltern bzw. den Elternteil zur Folge. Das Amt für Ausbildungsförderung wird regelmäßig die vorausgeleisteten Förderungsbeträge im Regresswege geltend machen. Um dies zu vermeiden, kann die oder der Auszubildende die Beantragung der Vorausleistungen unterlassen, wenn zugleich der Verzicht auf das Alg II in der Höhe erklärt wird, in der das BAföG-Amt wegen des Elterneinkommens den Bedarfssatz um einen Anrechnungsbeitrag gekürzt hat. Besteht nach dem Teilverzicht noch ein Anspruch auf Alg II, ist die oder der Auszubildende darauf hinzuweisen, dass auch Leistungen nach dem SGB II von den Eltern im Regressweg zurückgefordert werden können, wenn ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen sie besteht.

Beispiel 1



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 504,00 EUR monatlich. Ihm werden 116,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; Einkommen der zusammenlebenden Eltern wird in Höhe von 388,00 EUR angerechnet. Die Eltern zahlen keinen Unterhalt.

Lösung:

Der Schüler kann beim Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird Ausbildungsförderung in voller Höhe (504,00 EUR) gezahlt.

Alg II wird darüber hinaus bis zur Höhe des Bedarfs im Sinne von SGB II gezahlt: Gesamtbedarf 724,00 EUR abzüglich bereinigter BAföG-Bedarf 404,00 EUR (504,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag) = 320,00 EUR).

Beispiel 2

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 504,00 EUR monatlich. Ihm werden 350,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; Einkommen der Mutter wird in Höhe von 154,00 EUR angerechnet.

Der Schüler ist hilfebedürftig: Regelbedarf 424,00 EUR + Wohnkosten 300,00 EUR = Gesamtbedarf 724,00 EUR. Aus Ausbildungsförderung nach dem BAföG fließen 350,00 EUR zu. Abzüglich Grundabsetzbetrag ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von 250,00 EUR.

Folgende Fallvarianten sind unter anderem denkbar:

- Dem Schüler wird das Kindergeld vom Vater in Höhe von 204,00 EUR weitergeleitet. Der Anspruch auf Alg II beträgt 270,00 (= 724,00 – 250,00 – 204,00) EUR. Ein Vorausleistungsantrag (hinsichtlich des Einkommens der Mutter) würde abgelehnt werden. Die Weiterleitung des Kindergelds durch den selbst nicht leistungspflichtigen Vater ist wie eine überobligatorische Leistung i. S. von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV) [36.1.2](#) einzuordnen, mit der Folge, dass das Amt für Ausbildungsförderung (AfA) nicht für die nicht leistende Mutter mit Vorausleistung einspringt.
- Der Schüler erhält das Kindergeld von der Familienkasse auf Initiative der Mutter direkt. Ein Vorausleistungsantrag entfällt, weil die Mutter damit ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Der Anspruch auf Alg II beträgt 270,00 (= 724,00 - 250,00 – 204,00) EUR.
- Der Schüler erhält das Kindergeld gar nicht und stellt einen Vorausleistungsantrag, der in Höhe von 154,00 EUR bewilligt wird. Der Anspruch auf Alg II beträgt 320,00 EUR: Gesamtbedarf 724,00 – bereinigter BAföG-Bedarf 404,00 EUR (504,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag).
- Der Schüler erhält das Kindergeld gar nicht und möchte auch keinen Vorausleistungsantrag beim Amt für Ausbildungsförderung stellen. Er verzichtet deshalb schriftlich auf sein Alg II in Höhe des möglichen Vorausleistungsbetrages (hier: 154,00 EUR). Der Anspruch auf Alg II beträgt nach dem Verzicht 320,00 (= 724,00 – 250,00 – 154,00) EUR. Ungeachtet des Verzichts ist auf Grund des gezahlten Alg II ein Anspruchsübergang nach § 33 SGB II zu prüfen.



2. Weitere vorrangige Leistungen

2.1 Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit

Beim Eintritt einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen können Beschäftigte bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. Wenn diese Zeitspanne nicht ausreicht, können Angehörige ein Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten. Dieses Darlehen ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und als Einkommen im SGB II zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 6 [Familienpflegezeitgesetz](#)).

Vorrangigkeit des Darlehens für Familienpflegezeit (12a.53)

2.2 Pflegeunterstützungsgeld

Nach § 44a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) wurde ein Pflegeunterstützungsgeld eingeführt. Dieses wird für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen gewährt, wenn Angehörige die Pflege organisieren müssen.

Pflegeunterstützungsgeld (12a.54)

Es handelt sich um eine Lohnersatzleistung ähnlich dem Kinderkrankengeld, welches als Entgeltersatzleistung anzurechnen ist.

Fachliche Weisungen § 12a SGB II Anlage 1 – Übersicht Altersrenten

Weitere Informationen zu den einzelnen Rentenarten können dem Internetangebot der „[Deutschen Rentenversicherung](#)“ entnommen werden:

- [Altersrente für langjährig und besonders langjährig Versicherte](#),
- [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#) sowie
- [Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute](#).

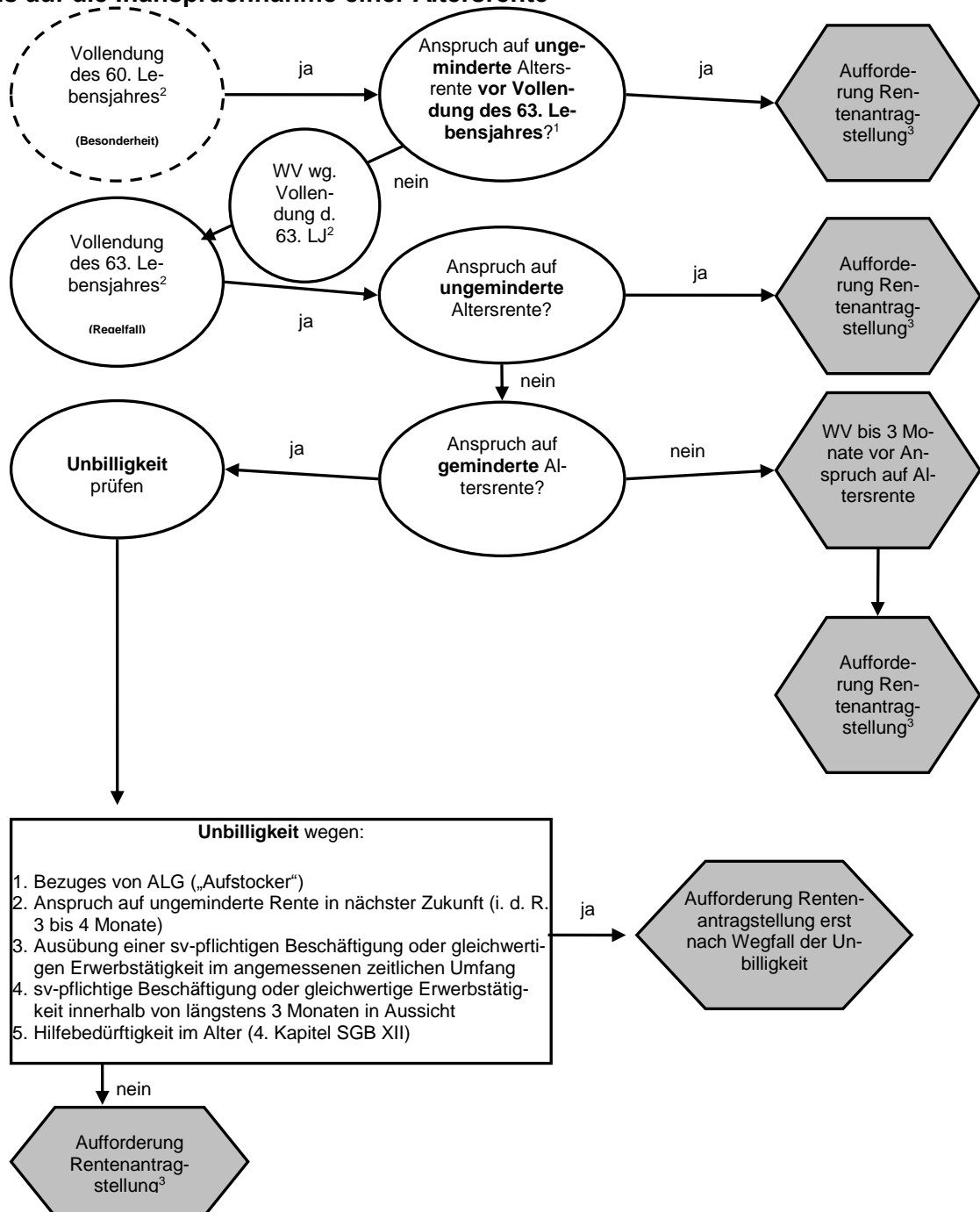
Eine Übersicht zu Altersrenten anderer europäischer Staaten bietet der „[Sozialkompass Europa – das umfangreiche Informationsmedium zu den Sozialsystemen der EU](#)“ unter der „[Datenbank](#)“.



Fachliche Weisungen § 12a SGB II

Anlage 2 – Ablaufschema

„Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente“



1) Personen, die 25 Jahre ständig unter Tage gearbeitet haben, vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschafsausgleichsleistungen bezogen haben

2) rechtzeitig vor Vollendung des angegebenen Lebensjahres ist Rentenauskunft vom Kunden abzufordern

3) WV wegen Entscheidung über Rentenanspruch und Prüfung des Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 4 Satz 1

Fachliche Weisungen § 12a SGB II
Anlage 3 – Ablaufschema¹⁾
„Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ und Wohngeld bei laufendem SGB II- Bezug“
Jobcenter:

- Feststellung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ und ggf. Wohngeld unter Berücksichtigung der günstigsten Lohnsteuerklasse
- Aufforderung der Kundin/des Kunden zur Antragstellung Wohngeld und KiZ
- Anzeige des Erstattungsanspruchs gegenüber Wohngeldstelle und Mitteilung der Höhe des Wohngeldbetrages, der unter rechnerischer Berücksichtigung eines ggf. zustehenden KiZ mindestens gewährt werden muss, damit Hilfebedürftigkeit tatsächlich vermieden wird
- Anzeige des Erstattungsanspruchs gegenüber Familienkasse

Kunde stellt Antrag auf Wohngeld und KiZ		
Berechnung des Jobcenters war korrekt Hilfebedürftigkeit wird für alle Mitglieder der BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 3 Monaten vermieden	Berechnung des Jobcenters war nicht korrekt oder Änderung in den Verhältnissen Hilfebedürftigkeit wird nicht für alle Mitglieder der BG oder nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 3 Monaten vermieden	
Regelfall	Sonderfall I	Sonderfall II
<p style="text-align: center;">Wohngeld-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des tatsächlich zustehenden Wohngeldes • Mitteilung an Jobcenter über <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruchsbeginn Wohngeld ○ Höhe Wohngeld 	<p style="text-align: center;">Wohngeld-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des tatsächlich zustehenden Wohngeldes • Ergebnis: Hilfebedürftigkeit wird nicht vermieden • Ablehnung Wohngeld 	<p style="text-align: center;">Wohngeld-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des tatsächlich zustehenden Wohngeldes • Mitteilung an Jobcenter über <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruchsbeginn Wohngeld ○ Höhe Wohngeld

Fachliche Weisungen § 12a SGB II
Anlage 3 – Ablaufschema¹⁾
„Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ und Wohngeld bei laufendem SGB II- Bezug“

<p style="text-align: center;">Jobcenter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an FamKa über <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruchsbeginn Wohngeld ○ Höhe des Wohngeldes ○ Zeitpunkt der Aufhebung Alg II und ○ Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des Erstattungsanspruches • Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des Erstattungsanspruches gegenüber WG-Stelle und Mitteilung des Zeitpunkts der Aufhebung Alg II • Aufhebung Alg II zum Ende des auf die Bezifferung des Erstattungsanspruches folgenden Monats <p style="text-align: center;">FamKa / Wohngeld-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung KiZ / WG ab Antragstellung (Bewilligungsbeginn erfolgt zu einem einheitlichen Zeitpunkt) und • Erstattung an Jobcenter 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an Jobcenter und Ablehnung des Erstattungsanspruches <p style="text-align: center;">Jobcenter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergewährung Alg II • Mitteilung an FamKa über Ablehnung Wohngeld und Rücknahme des Erstattungsanspruches • Mitteilung an Kunden, dass kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht und Alg II weiter gewährt wird <p style="text-align: center;">FamKa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung Antrag auf KiZ 	<p style="text-align: center;">Jobcenter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an FamKa über <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruchsbeginn Wohngeld ○ Höhe des Wohngeldes ○ Zeitpunkt der Aufhebung Alg II ○ und Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des Erstattungsanspruches <p style="text-align: center;">FamKa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung, dass ein Anspruch auf KiZ nicht besteht (z. B. fehlerhafte Berechnung KiZ 99-4) • Ablehnung KiZ • Ablehnung Erstattungsanspruch an Jobcenter <p style="text-align: center;">Jobcenter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergewährung Alg II • Mitteilung an Wohngeld-Stelle über Weitergewährung Alg II und Rücknahme des Erstattungsanspruches
--	--	--

Fachliche Weisungen § 12a SGB II**Anlage 3 – Ablaufschema¹⁾****„Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ und Wohngeld bei laufendem SGB II- Bezug“**

		<ul style="list-style-type: none">• Mitteilung an Kunden, dass kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht und Alg II weiter gewährt wird <p style="text-align: center;">WG-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ablehnung des Wohngeldantrages
--	--	--

1) FW 12a.25: Es wird empfohlen, vor Ort Verfahrensabsprachen mit den Familienkassen und den Wohngeldstellen zur Umsetzung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ und Wohngeld, zu treffen. Es bietet sich an, dass die Beteiligten in solchen Absprachen auch Ansprechpartner sowie Zeitkorridore für bestimmte Verfahrensschritte festlegen.